

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6b41ea3e-7d5e-364f-9a82-5f46e1b52ae7>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Ausrüstung für Dampferzeuger der Gruppe IV (TRD 401)
Amtliche Abkürzung	TRD 401
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 401 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

Diese TRD gilt für die Ausrüstung für Dampferzeuger der Gruppe IV. Für die Ausrüstung von Heißwassererzeugern der Gruppe IV gilt TRD Ausrüstung von Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV. Bei Entnahme von Heißwasser aus Dampferzeugern gilt [TRD 402](#) zusätzlich. Für die Aufstellung gilt [TRD 403](#) - Aufstellung von Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppe IV.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

